

„Regelverjährung“ von Ansprüchen

Kunde K einigt sich in allen Einzelheiten mit Heizungsbaumeister H auf Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer neuen Therme.

1. Welche Art von Vertrag ist zustande gekommen?

Es handelt sich um einen Werkvertrag.

2. Zunächst hat der Besteller – Kunde K – einen Anspruch darauf, dass H die Therme rechtzeitig und mangelfrei liefert, montiert und in Betrieb nimmt. Der Unternehmer hat Anspruch auf rechtzeitige Zahlung der vereinbarten Vergütung. Wie lange bestehen diese Ansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch neuer Fassung (BGB nF) ?

- a) Der Kunde hat seinen Anspruch auf die Werkvertragsleistung 3 Jahre lang.
- b) Umgekehrt besteht nach erbrachter Leistung auch für den Heizungsbaubetrieb 3 Jahre lang ein Anspruch auf Zahlung. In beiden Fällen handelt es sich um die neue „regelmäßige“ Verjährungsfrist.

3. Welche wichtigen Ansprüche unterliegen der Regelverjährung von 3 Jahren?

Neben den oben genannten

- Ansprüchen auf Sachleistung (z. B. Erfüllung Kaufvertrag / Werkvertrag)
- vertraglichen Zahlungsansprüchen aus Warenlieferung oder Werkleistung

werden in der Geschäftspraxis z. B. die folgenden von Bedeutung sein:

Lohn- und Gehaltsansprüche von Arbeitnehmern (Gesellen, Lehrlingen), Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung (z. B. wegen Verletzung von Eigentum, Gesundheit oder Leben).

4. Wann beginnt die Frist zu laufen?

Die Frist beginnt grundsätzlich erst zu laufen mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (sog. „Silvester-Regelung“) und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Um-

ständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat.

5. Heizungsbauer H hat dem Kunden am 15. 7. 2004 eine Rechnung über die erbrachte Leistung und abgenommene Anlage zugestellt. Der Kunde zahlt in der Folgezeit nicht. Wann ist die Forderung des H verjährt?

Die 3-jährige Verjährungsfrist beginnt zu laufen am 31. 12. 2004 (um 24.00 Uhr) und endet am 31. 12. 2007 (um 24.00 Uhr). Danach ist der Anspruch auf Zahlung verjährt. In der Praxis wird der Heizungsbauer jedoch nicht reglos warten, bis die Frist verstrichen ist, sondern mögliche Rechtsmittel einsetzen.

6. Am 28. Juni 2003 wurde Heizungsbauer H unverschuldet in einen Autounfall verwickelt, bei dem er Sach- und Körperschaden erleidet. Der Verursacher begeht Fahrerflucht und kann erst im Oktober 2004 gefasst und dem Geschädigten bekannt gegeben werden. Wann verjähren die Schadensersatzansprüche?

Weil H erst im Oktober 2004 von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt, beginnt die 3-Jahresfrist am 31. 12. 2004 zu laufen; innerhalb dieser Zeit sollte der Geschädigte seine Ansprüche geltend machen; nach dem 31. 12. 2007 sind die Ansprüche aus dieser Sache verjährt.

7. Wie sieht es mit den Verjährungsfristen aus, wenn der Schadensverursacher erst nach 20 Jahren ausfindig gemacht werden kann?

Es sind kenntnisunabhängige Höchstfristen von zehn Jahren bei Sachschäden sowie von 30 Jahren bei Verletzung von Körper und Gesundheit definiert. Dies würde für den „gedachten“ Fall aus Nr. 6 bedeuten: Wenn der Schadensverursacher erst nach 20 Jahren ausfindig gemacht werden kann, ist der Anspruch auf Ersatz der Sachschäden bereits verjährt, Ansprüche wegen Körperschadens können sehr wohl noch geltend gemacht werden, da hier die Maximalgrenze 30 Jahre beträgt.